

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHUL- UND SPORTANLAGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anlagen und Begriffserläuterungen

Die Schul- und Sportanlagen Ruswil umfassen:

- Wolfsmatt: Sporthalle mit Office und Mehrzweckraum, Mehrzweckhalle mit Küche und Kaffeestube, Rasenspielfelder
- Schützeberg: Sportanlage, Clublokal, Rasenspielfelder, Beachvolleyfeld, Skateranlage
- Bärenmatt: 2 Turnhallen, Schwingkeller, Kraft- und Fitnessraum, Probelokale, Nebenräume, Aussensportanlagen
- Dorf: 2 Turnhallen, Probelokal
- Rüediswil: Turnhalle, Probelokal, Nebenräume, Aussensportanlagen
- Werthenstein: Turnhalle, Aussenplatz, Rasenspielfeld Rainboden

Diese Verordnung enthält Weisungen über die Benützung der erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen.

Art. 2 Zuständigkeiten

In der Gemeinde Ruswil ist die Abteilung Bau & Infrastruktur für die gemeindeeigenen Liegenschaften verantwortlich (nachfolgend Verwaltung genannt).

Art. 3 Zeck, Benützungsrecht

1. Die Hallen sowie die Aussenanlagen und die Probelokale dienen der Schule (Stundenplan, ausserordentliche Veranstaltungen).
2. Soweit diese nicht von der Schule beansprucht werden, stehen die Anlagen den Vereinen der Gemeinde Ruswil zur Verfügung.
3. Die Benützung der Anlagen für nichtsportliche Grossanlässe bedingt eine Bewilligung der Verwaltung.
4. Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Organisationen (z. B. Vereinen, Gruppierungen) gestattet werden.

Art. 4 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

1. Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, der Gebührenordnung sowie die Erledigung von Beschwerden.
2. Die operative Verwaltung untersteht dem Bereich Bau & Infrastruktur. Die Abteilung ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benützungsbewilligungen und die Beantragung von Materialbeschaffungen (Grundausstattung).
3. Der Schulleitung untersteht der Betrieb aller zu den Schulliegenschaften gehörenden Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit. Für die übrige Zeit ist die Verwaltung zuständig.
4. Der Hauswart und sein Stellvertreter sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen.

5. Der Hauswart führt regelmässige Kontrollen durch. Seine weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.
6. Bei Veranstaltungen haben die Verwaltung und die vom Veranstalter bezeichnete Person die Aufsicht inne. Für regelmässig stattfindende Veranstaltungen (Trainings und Wettkämpfe) ist diese Aufsichtsperson für mindestens eine Saison zu ernennen. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Verwaltung verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räume, Anlagen, Geräte und des übrigen Inventars.
7. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, mit einzelnen Vereinen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 5 Übergabe

1. Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters und muss mit dem Hauswart frühzeitig abgesprochen werden.
2. Beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter der Gemeinde zu entschädigen. Für den Ersatz und den Unterhalt von vereinseigenem Material ist der entsprechende Verein zuständig.

Art. 6 Restauration, Wirten

Den ortsansässigen Vereinen ist gestattet, in eigener Regie mit Bewilligung der Verwaltung zu wirteln. Bei auswärtigen Veranstaltern entscheidet die Verwaltung.

Art. 7 Reinigung

1. Nach dem Anlass sind die Hallen, die Probelokale und die gebrauchten Nebenanlagen aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben.
2. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Art. 8 Orientierungspflicht

Die Benützer der Anlagen tragen gegenüber der Gemeinde die Verantwortung. Die Vereine sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

II. Zuteilung und Benützungzeiten

Art. 9 Zuteilung

Für die Zuteilung der Hallen und Anlagen ist die Verwaltung zuständig.

Art. 10 Dauerbelegung

Die ordentliche Benützung der Turn- und Sportanlagen Wolfsmatt ist von Montag bis Freitag bis 22:00 Uhr gestattet. Bei den Schulhäusern stehen die Probelokale / Aussenanlagen und die Turnhallen bis 21:45 Uhr zur Verfügung. Spätestens nach 15 Minuten sind die Anlagen geräumt zu verlassen. Meisterschaftsspiele können zu Ende gespielt werden. Der Hauswart ist vorgängig zu orientieren.

Art. 11 Wochenendbelegungen

Für Samstag-, Sonntag- oder ganze Wochenendbenützung wird die Zuteilung der Hallen- und Aussenanlagen nach folgenden Kriterien geregelt:

1. Zuteilungsprioritäten: Kein Verein hat gegenüber einem anderen Vorrechte.
2. Für Veranstaltungen sind die Gesuche an die Verwaltung zu richten.
3. Die Hallenzuteilung erfolgt durch die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Hauswart.

Art. 12 Ausserordentliche Belegung und Nutzung

Bei ausserordentlichen Belegungen handelt es sich um Veranstaltungen, welche bedingt durch den Anlass mit der Belegung von Wochentagen (Montag-Freitag) die Prioritäten von Artikel 10 beschneiden können wie

1. Grossanlässe (regionale, nationale oder internationale Anlässe).
2. Grossversammlungen und Ausstellungen.

Bei den von der Gemeinde bewilligten ausserordentlichen Nutzungen haben die Vereine ausnahmsweise auf ihr zugesichertes Dauerbenutzungsrecht zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Die Betroffenen werden rechtzeitig vom Veranstalter informiert.

Art. 13 Ausfallende Termine bei Dauerbelegung

1. Die tatsächliche Benützung der reservierten Anlagen für Dauerbelegungen wird von der Verwaltung kontrolliert.
2. Alle Vereine müssen die jährlichen oder saisonalen Trainings- und Ferienpläne der Verwaltung zustellen.
3. Nicht benötigte Termine für Dauerbelegungen müssen der Verwaltung frühestmöglich gemeldet werden.

Art. 14 Gesuche

1. Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind schriftlich an die Verwaltung zu richten. Einmal jährlich werden die Änderungen nach Möglichkeit, d.h. nach Absprache mit den betroffenen Vereinen besprochen und berücksichtigt.
2. Ausfallende Trainings sind dem Hauswart spätestens am Vorabend zu melden.
3. Für Wochenend-Belegungen sind die Gesuche um Zuteilung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung online über die Gemeindehomepage einzureichen.

4. Gesuche von Vereinen und anderen Organisationen für ausserordentliche Belegungen der Sportanlagen sind rechtzeitig zuhanden der Verwaltung online einzureichen.

Art. 15 Schulferien / Schulanlagen

Während der Fasnacht (Schmutziger Donnerstag bis Aschermittwoch), den Sommer- und Weihnachtsferien sind die Anlagen der Schulen geschlossen. Ausnahmen sind von der Verwaltung zu bewilligen.

In der letzten Sommerferienwoche können die Anlagen der Schulen benützt werden, wenn dies vor den Sommerferien mit dem Hauswart abgesprochen wird.

III. Benützungsbefugnisse

Art. 16 Allgemeine Benützungsvorschriften

1. Der Hauswart sowie der Platzwart und die Leiter sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in und auf den Anlagen. Die Benützer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen.
2. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen und dies nur mit einem verantwortlichen Leiter.
3. Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle sowie Apparate dürfen vom Benützer nicht aus den zugeteilten Räumen genommen werden. Ausnahmen bewilligt der Hauswart.
4. Es ist auf allen Anlagen, Plätzen sowie in Hallen, Garderoben und Räumen auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
5. Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in die Hallen (Sportbereich) mitgenommen werden. Getränke in Kunststoffflaschen dürfen während des Sportbetriebes in den Hallen verwendet werden (nur Wasser, keine Fruchtsäfte).
6. Das Befahren aller Sportanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art (mit Ausnahme der für den Unterhalt der Anlagen vorgesehenen Fahrzeuge) ist verboten.
7. Änderungen der Anlagen und Geräte dürfen nur durch die Verwaltung angeordnet werden.

Art. 17 Sorgfaltspflicht

1. Die Hallen, Räume und Anlagen mit ihren Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
2. Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen. Defekte Geräte sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
3. Während Turnieren und Veranstaltungen bleiben die Geräteräume geschlossen.
4. Die Lautsprecheranlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

5. Das Anbringen von Einrichtungen, leicht entflammaren Materialien, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswart gestatten.
6. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
7. Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Verwaltung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verein, bzw. der Verursacher.
8. Nicht sportliche Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht, sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Über den Einsatz einer Bodenabdeckung entscheidet die Verwaltung. Die Kosten für die Miete und für das Auslegen der Bodenabdeckung trägt der Veranstalter.

Art. 18 Öffnen und schliessen

1. Für das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist der Hauswart verantwortlich. Das Abgeben von Eingangsschlüsseln an Drittpersonen liegt in der Verantwortung des Hauswartes.
2. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet. Der Hauswart führt eine Schlusskontrolle durch.

Art. 19 Probelokale

1. Die Stühle dürfen nicht aus dem Probelokal genommen werden.
2. Jedem musikalischen Verein steht ein fest zugeteiltes, abschliessbares Schrankfach oder ein abschliessbarer Raum zur Verfügung.
3. Die mit Blasinstrumenten ausgerüsteten musikalischen Vereine haben durch das Anbringen entsprechender Vorrichtungen dafür zu sorgen, dass der Boden im Probelokal nicht durch Kondenswasser verunreinigt wird.

Art. 20 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen und Hallen und im ganzen Schulhausareal verboten.

Art. 21 Jugendorganisationen

Den Jugendlichen und Jugendorganisationen werden die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet. Die Umkleieräume stehen zehn Minuten vor Trainingsbeginn zur Verfügung.

Art. 22 Turnschuhe

1. Das Betreten der Hallenanlage ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.
2. Sofern ein Verein sowohl Halle und Aussenanlagen benutzt, sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Art. 23 Turngeräte

1. Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
2. Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.
3. Die Einrichtung der Anlagen ist im Eigentum der Gemeinde Ruswil. Eigenanschaffungen durch Vereine sind vorgängig mit der Verwaltung abzusprechen.
4. Alle Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung.
5. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, der Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind nicht gestattet.

Art. 24 Ballspiele

1. In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit Harz ist lediglich in der Sporthalle Wolfsmatt und in der Mehrzweckhalle Wolfsmatt gestattet. Mannschaften, die solche Hilfsmittel einsetzen, müssen sämtliche Haftrückstände vor dem Verlassen der Halle beseitigen. Auch die Hände der Spieler müssen mit Spezialmittel gereinigt werden um zu gewährleisten, dass sie das Harz nicht in die Garderoben tragen. Allfällige Schäden werden dem Verursacher überbunden. Nichteinhalten der Harzaufgaben wird mit Harzverbot geahndet.
2. In Korridoren und allen Nebenräumen (Mehrzwecksaal, Kaffeestube MZH, Küche, Zuschauergalerie und Garderoben) ist das Ballspielen nicht gestattet.

Art. 25 Parkierung und Ordnungsdienst

1. Bei Sportanlässen sowie anderweitigen Grossanlässen (Events, Messe, Veranstaltungen) hat der Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren und ist verantwortlich für eine einwandfreie Parkordnung.
3. Das Parkieren von Fahrzeugen und Velos ist nur auf den bezeichneten Parkfeldern gestattet. Auf den Zugangswegen oder den Sportanlagen darf nicht parkiert werden.
4. Sind bei einem Anlass im Schulhaus Bärenmatt die Parkfelder des Schulhauses besetzt, werden die Autofahrer angehalten, auf den öffentlichen Parkplätzen Gerbi, Märtplatz, Mehrzweckhalle und Schützeberg zu parkieren.
5. Die Durchfahrt auf der Privatstrasse Bärenmattweg, ab Rosswöschstrasse muss jederzeit gewährleistet sein. Jegliches Parkieren von Fahrzeugen auf der Privatstrasse Bärenmattweg oder auf der Talstrasse (Abschnitt zwischen der Haupt AG bis Brücke Ro) ist verboten. Es ist untersagt, die Talstrasse im erwähnten Abschnitt als Zufahrt zu den Sportanlagen zu benützen.
6. Spieler und Zuschauer des FC Ruswil benützen die Parkplätze bei der Mehrzweckhalle und dem Schützeberg.
7. Wird für einen Anlass Landwirtschaftsland benötigt, ist mit dem Landbesitzer rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.
8. Bei Grossanlässen in der Mehrzweckhalle und in der Dreifach-Sporthalle sind deren Parkplätze und die Parkplätze Schützeberg, Gerbi und Märtplatz zu belegen.

9. Bei Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch sind die direkt betroffenen Anwohner mindestens eine Woche vor dem Fest/Anlass zu orientieren.

Art. 26 Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Anlagen

26.1 Schwinghalle Bärematt

1. Die Gemeinde stellt dem Schwingklub in erster Priorität die Schwinghalle zur Verfügung.
2. Die Benützung der Schwinghalle ist im Einverständnis des Schwingklubs auch den übrigen Sportvereinen gestattet.
3. Zwecks Staubbekämpfung ist der Schwingklub besorgt, dass das Sägemehl stets in angefeuchtetem Zustand ist. Das Sägemehl ist bei Bedarf auf Kosten des Schwingklubs zu erneuern.
4. Das Tragen der Schwinghosen ist nur in der Schwinghalle gestattet. Vor dem Verlassen der Schwinghalle haben die Schwinger und Zuschauer sich sorgfältig von allem Sägemehl zu reinigen.
5. Für die Grobreinigung in und ausserhalb der Schwinghalle ist der Schwingklub verantwortlich.

26.2 Kraft- und Fitnessraum Bärematt

1. Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Benützung der Turnhallen.
2. Benützung durch Einzelpersonen, die nicht einem Sportverein angehören, ist nicht erlaubt. Ausnahmen für Spitzensportler kann die Verwaltung bewilligen.
3. In Absprache mit dem Hallenwart ist die Benützung des Kraft- und Fitnessraum über das Wochenende erlaubt.
4. Die Anleitungen für die Benützung der verschiedenen Geräte sind einzuhalten.
5. Geräte, die nicht richtig funktionieren, sind nicht weiter zu gebrauchen. Schäden sind dem Hauswart zu melden.
6. Gewichtsscheiben sind nach Gebrauch zu versorgen, ebenso sind die Hanteln auf das Gestell zu legen.
7. Bei allen Übungen sind die Spiegel zu schonen.
8. Ballspiele sind verboten.

26.3 Aussenanlagen Bärematt

Die Aussenanlagen Bärematt umfassen den Hartplatz und das Rasenspielfeld auf Parzelle Nr. 719 (oberer Spielplatz Nr. 4), das Rasenspielfeld (Trainingsplatz) auf Parzelle Nr. 1699 (Zwischenrasenfeld Nr. 5) und das Spielfeld auf der Wolfsmatt Nr. 6 (Siehe Anhang Übersicht Fussballplätze).

a) Benützungsrecht

1. Die Aussen-Sportanlagen stehen allen Schulen der Gemeinde Ruswil für die Durchführung des Sportunterrichtes unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Sportanlagen dürfen von Vereinen und Veranstaltern benützt werden, die von der Verwaltung die ausdrückliche Bewilligung haben.

3. Nicht organisierten Benützern steht das Spielfeld auf der Wolfsmatt (Platz 6) bis 21.45 Uhr zur Verfügung, wenn der Platz nicht durch Benützer belegt ist, Ordnung herrscht und der Zustand des Platzes es erlaubt.

b) Allgemeine Weisungen

1. Schulen, welche die Anlagen benützen wollen, müssen unter Führung einer Lehrperson stehen. Diese ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen mit aller Sorgfalt behandelt werden.
2. Bei den Trainings und Veranstaltungen der Vereine muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
3. Bei schlechten Bodenverhältnissen ist das Betreten des Rasens untersagt. Den Entscheid für die Nichtbenützung fällt die Verwaltung in Verbindung mit dem Platzwart (Nachfrage beim Platzwart).
4. Die Benützung des Rasens und sämtlicher Anlagen ist nur in Turn- und Sportschuhen oder barfuss gestattet. Das 9er Fussballfeld darf auch mit Nockenschuhen betreten werden.
5. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.
6. Jegliches Stossen und Werfen von Geräten ist nur auf den dafür hergerichteten Anlagen und auf dem Trainingsplatz gestattet.
7. Die Sandgruben der Sprung- und Stossanlagen sind nach jeder Übung mit dem Rechen zu ebnen. Die Balken sollen auf der Grubenseite immer gut freigelegt werden.
8. Balltrainings auf der Tartanbahn sowie Ballschusstrainings gegen die Umzäunung von bewohnten Nachbargrundstücken sind nicht gestattet.
9. Die Pflanzen und Sträucher sind zu schonen.
10. Vor Beginn der Platzbenützung im Frühjahr müssen der Sport- und der Trainingsplatz durch die Verwaltung frei gegeben werden.
11. Der Hartplatz dient vor allem der Ausführung folgender Sportarten:
 - Gymnastik
 - Volleyball
 - Handball
 - Speerwurf
 - Basketball
 - Weitsprung
 - Korbball
 - Hochsprung

c) Benützungszeiten

1. Für die zeitliche Benützung der Sportanlagen durch die Vereine wird von der Verwaltung ein Benützungsplan festgelegt. Die Turnhallenbenützung ist gekoppelt mit den Aussenanlagen, d.h. bei der Planung wird berücksichtigt, ob allenfalls auch die Aussenanlagen mit beansprucht werden.
2. Nach 22:00 Uhr darf im Freien nicht mehr trainiert werden und sämtliche Scheinwerfer sind abzuschalten. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe.
3. An den hohen Feiertagen ist gemäss Ruhetags-Gesetz (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag) jegliche sportliche Betätigung auf den Anlagen untersagt.

d) Sportliche Anlässe

1. Über die Anlagenbenützung zur Durchführung sportlicher Anlässe entscheidet die Verwaltung. Die Platzorganisation wird dem veranstaltenden Verein übertragen. Die Organisation ist so zu treffen, dass die zur Verfügung gestellte Infrastruktur geschont bleibt. Bei ungenügender Organisation werden diesen Organisatoren die Anlagen nicht mehr zur Verfügung gestellt.
2. Bei Anlässen auf dem Hartplatz hat der veranstaltende Verein auch für einen geordneten Betrieb auf dem restlichen mitbenützten Areal zu sorgen.
3. Nach dem Anlass hat der Veranstalter die ganze Anlage von Papier und Unrat zu reinigen.
4. Vor Anlässen ist die Sportanlage durch den Platzwart dem veranstaltenden Verein zu übergeben und nach Beendigung des Anlasses wieder abzunehmen. Dabei festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

e) Schuhwaschanlage

Beim Eingang zu den Garderoben von den Aussenanlagen her besteht eine Schuhwaschanlage. Verschmutzte Fussball- und Turnschuhe sind zu reinigen und vor dem Betreten der Gebäude auszuziehen.

26.4 Sport- / Freizeitanlagen Schützeberg mit Mehrzweckgebäude und Clublokal

a) Benützungsrecht

1. Die Sportanlagen Schützeberg mitsamt den Garderoben und sanitären Anlagen dürfen von jenen Vereinen und Veranstaltern benützt werden, die von der Verwaltung die entsprechende Bewilligung haben.
2. Die Sportanlagen Schützeberg stehen allen Schulen der Gemeinde Ruswil für den Turnunterricht zur Verfügung.
3. Über die Benützung für ausserordentliche Anlässe entscheidet die Verwaltung.
4. Über die Freigabe der Spielfelder entscheidet der Platzwart (Mitarbeiter Werkdienst, der für die fachgerechte Instandhaltung und Bewirtschaftung verantwortlich ist).

b) Allgemeine Weisungen

1. Vor Beginn der Platzbenützung im Frühjahr müssen die Rasenspielfelder durch die Verwaltung frei gegeben werden.
2. Bei den Trainings und Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person (Trainer, Leiter) anwesend sein.
3. Schulen, welche die Anlagen benützen wollen, müssen unter der Führung einer Lehrperson stehen.
4. Trainer, Leiter oder Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Anlagen und Räume mit Sorgfalt behandelt werden. Die Benützer sind für Schäden haftbar. Allfällige Schäden sind umgehend dem Platzwart zu melden.
5. Es ist auf den Plätzen und in den Garderoben auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Die benützten Räume im Mehrzweckgebäude sind besenrein zu verlassen.
6. Die Duschanlagen sind nach jedem Gebrauch mit dem Wasserschlauch kalt zu spülen.

7. Das Befahren der Spielfelder ist nur mit bewilligten Spezialfahrzeugen gestattet.

c) Benützungszeiten

Sportanlage

1. Für die zeitliche Benützung und die Beanspruchung der Sportanlagen wird von der Verwaltung ein Benützungsplan festgelegt.
2. Die Sportanlagen dürfen bis 22:00 Uhr für Trainings oder Spiele benützt werden. Meisterschaftsspiele können zu Ende gespielt werden.
3. Die spätesten Anspielzeiten für Meisterschaftsspiele werden wie folgt festgelegt:
 - Montag bis Samstag 20.00 Uhr
 - Sonntag 17.00 Uhr
 - Bei Spielen am Vormittag oder Nachmittag ist die Mittagsruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr strikte einzuhalten.
4. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, und Weihnachtstag) ist jegliche sportliche Betätigung auf den Anlagen untersagt.

Clublokal

Für das Clublokal ist eine Person zu bestimmen, die für die Führung/Leitung verantwortlich ist und als offizielle Ansprechperson gilt. Der Name der Person ist der Verwaltung zu melden.

Öffnungszeiten:

1. Das Clublokal dient hauptsächlich der Vereinstätigkeit des FC Ruswil.
2. Die Bewirtung der Mitglieder und Matchbesucher ist bis zu 1 Stunde nach Spielende gestattet. Spätestens um 00:30 Uhr ist Wirtschaftsschluss.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Nachtruhestörung und Lärmimmissionen sind einzuhalten.
4. Für ausserordentliche Anlässe ist bei der Verwaltung eine Bewilligung einzuholen.
5. Für die Bewirtung der Mitglieder und Matchbesucher ist die Bewilligung der Abteilung Gastgewebe und Gewerbepolizei, bei ausserordentlichen Anlässen sind die Bestimmungen der ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung und im Übrigen die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes einzuhalten.

d) Lautsprecheranlagen / Beleuchtung

1. Die Lautsprecheranlagen sind frühestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn, Beginn eines Turniers oder Veranstaltung für Musik, Mannschaftsaufstellung oder Hinweise, sowie während des Spiels für weitere Informationen in Betrieb zu nehmen. Nach Spielende, spätestens 22:00 Uhr ist die Lautsprecheranlage auszuschalten.
2. Die Beleuchtung der Sportanlagen ist bis spätestens 22:00 Uhr gestattet.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Meisterschaftsspiel noch nicht zu Ende ist. Diesfalls sind die Beleuchtung und die Lautsprecheranlage nach Spielende auszuschalten.

e) Sportliche Anlässe

1. Über die Anlagenbenützung zur Durchführung sportlicher Anlässe entscheidet die Verwaltung.

2. Nach dem Anlass hat der Veranstalter die ganze Anlage gereinigt abzugeben.
3. Vor dem Anlass wird die Anlage durch den Platzwart dem Veranstalter übergeben und nach dem Anlass wieder abgenommen. Dabei festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

f) Aufsichtsorgane

1. Als ständige Aufsichtsorgane walten:
 - Die Verwaltung und der Platzwart.
2. Als befristete Aufsichtsorgane walten:
 - Eine namentlich bezeichnete Person, deren Verein die Anlagen für regelmäßige Trainings und Wettspiele nutzt. Die Aufsichtsperson des Vereins ist mindestens für eine Saison (Vereinsjahr) zu bestimmen und jeweils jährlich der Verwaltung mitzuteilen.
 - Eine namentlich bezeichnete Person, deren Verein die Anlagen für eine Veranstaltung nutzt.

26.5. Rasenspielfeld Rainboden, Werthenstein-Unterdorf

1. Der Spielplatz Rainboden ist ein Teil der Schulanlage Rain in Werthenstein-Unterdorf.
2. Die Pflege des Spielfeldes gehört zum Pflichtprogramm des Schulhauswartes Rain. Ihm werden die notwendigen Maschinen und Gerätschaften zur Verfügung gestellt.
3. Die Benützung des Spielfeldes steht allen Vereinen und Schulen und allen Bewohnern von Werthenstein offen.
4. Sämtliche Benützer sind gehalten, zum Rasen und zur ganzen Anlage Sorge zu tragen und Verunreinigungen aller Art zu vermeiden. Für Abfälle sind Kübel aufgestellt.
5. Zur Spielplatzanlage Rainboden gehören die Zugangswege ab Sigigenstrasse, der Eisensteg über den Bielbach und der Weg mit Treppe zur Buechwäldlistrasse. Ihre Pflege ist Aufgabe der OGW.
6. Verboten ist das Laufenlassen von Hunden auf dem Spielfeld.
7. Verboten ist das Befahren des Spielfeldes mit Velos und Motorfahrrädern aller Art.
8. Der Zugang zum Areal Rainboden darf bei der Strassenkurve nicht durch parkierte Autos blockiert werden.
9. Das Biotop (Feuchtgebiet) westlich des Spielfeldes steht unter der Obhut der Stiftung für naturnahe Lebensräume Ruswil. Es ist Unbefugten untersagt, dort irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

26.6. Dreifach-Sporthalle / Mehrzweckhalle

1. Marktstände, Schiessbuden, Grillstände und ähnliche mobile Ausseneinrichtungen dürfen auf den Aussenplätzen nur mit Bewilligung der Verwaltung aufgestellt werden.
2. Die Durchfahrt zwischen Mehrzweckhalle und Dreifach-Sporthalle muss jederzeit für Notfallfahrzeuge gewährleistet sein.

3. Die Gartenplatten vor der Dreifach-Sporthalle dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

26.7. Office Dreifach-Sporthalle / Küche Mehrzweckhalle

Für die Benützung des Office und der Küche Mehrzweckhalle hat sich der Veranstalter vorgängig einer Instruktion durch den zuständigen Hauswart zu unterziehen (Geräte, Inventar Geschirr, etc.).

IV. Miet- und Benützungsgebühren

Art. 27 Benützungsgebühr

1. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgelegt.
2. Leistungsvereinbarungen mit Vereinen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.
3. Die Gebührenrechnung richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.
4. Die Benützungsgebühren werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
5. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

V. Spezielle Bestimmungen für Veranstaltungen

Art. 28 Hallenverantwortliche

Vereine, die regelmässig Veranstaltungen oder Meisterschaftsspiele durchführen, haben einen Hallenverantwortlichen zu bestimmen. Dieser ist nach Einweisung durch den Hauswart für die Grobeinigung der Halle und der der Garderobe verantwortlich.

Art. 29 Aufsicht, Übergabe,

1. Für jeden Anlass ist vom Veranstalter ein Ansprechpartner (verantwortliche Person) zu bestimmen und der Verwaltung bekannt zu geben. Dieser erhält einen Vertrag und ist verantwortlich für einen geordneten Betrieb, die Übernahme, Reinigung und Rückgabe der benutzten Anlagen, Räume und Geräte, des Mobiliars, Inventars und der Hallenumgebung.
2. Die weiteren notwendigen Bewilligungen (z.B. Wirtebewilligung) müssen vom Veranstalter eingeholt werden.

Art. 30 Bauliche Massnahmen, Ordnung, Sicherheit

1. Grosse Bauliche Massnahmen auf den Anlagen bei Anlässen sind mit der Liegenschaftsverwaltung vorgängig abzusprechen. Sie werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
2. Der Veranstalter hat mit der Anmeldung einen Verantwortlichen für die Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Dieser sorgt für die Einhaltung der Wei-

sung der Gebäudeversicherung bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Insbesondere ist zu prüfen, dass die Notausgänge frei sind. Allfällige Kosten für Sicherheitsmassnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 31 Reinigung

Nach ausserordentlichen Anlässen sind die Halle und die benutzten Nebenanlagen aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Die Aussenanlagen sind nach Weisungen des Hauswarts in Stand zu stellen. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Art. 32 Einrichten, Dekoration

1. Die Einrichtung der Anlagen ist Eigentum der Gemeinde Ruswil. Veränderungen, Bedrucken, Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Wänden sowie das Anbringen von Dekorationen, Werbebanner u.ä. bedürfen der Bewilligung des zuständigen Hauswarts. Bei Dekorationen müssen die feuerpolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.
2. Fixe Werbebanner dürfen nicht verdeckt werden.

Art. 33 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung von Abfällen (Kehricht, Grüngut, Gebinde) ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte die Gemeinde die Entsorgung vornehmen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der Arbeitsaufwand verrechnet.

VI. Haftung

Art. 34 Verantwortlichkeit

1. Der Veranstalter, bzw. die Vereine haften der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Die Notausgänge und die Zugänge zu den Löschposten müssen jederzeit frei gehalten werden.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die maximal zulässige Personenbelegung nicht überschritten wird.
4. Je nach Grösse, Art und Risikopotenzial eines Grossanlasses kann der Veranstalter durch die Verwaltung zu einem vorgängigen Einreichen eines Sicherheits-, Verkehrs- und/oder Parkplatzkonzeptes verpflichtet werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

Art. 35 Personen - und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 36 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Anlagenbenutzer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 37 Versicherungspflicht

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Übertretungen

Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen diese Verordnung kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch die Verwaltung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 39 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung diese Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Ruswil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden per 31. Dezember 2017 aufgehoben:

- Reglement für die Benützung der Sportanlagen Bärematt vom 16. Juli 2002
- Benützungsgreglement Sport- und Freizeitanlagen Schützeberg mit Mehrzweckhalle und Clublokal vom 6. August 2002
- Reglement über die Schulanlagen Ruswil vom 26. August 2003
- Merkblatt zur Lokal- und Hallenbenützung vom 26. August 2003

Art. 41 Genehmigung / Inkrafttreten

Die Verordnung wurde am 22. November 2017 vom Gemeinderat erlassen und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:
Leo Müller

Geschäftsführer:
Markus Loser

Anhang Übersicht Fussballplätze

